

§ 25c PassG Sprachliche Gleichbehandlung

PassG - Passgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 25c.

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 02.08.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at